

Studienprognose für Studierende an einer Hoch- oder Fachhochschule zur Vorlage bei der Ausländerbehörde der Landeshauptstadt Potsdam

Zutreffendes ankreuzen
** Pflichtangabe

Vom Studierenden auszufüllen:

Name, Vorname _____
Geburtsdatum: _____ Staatsangehörigkeit: _____
Angestrebter Abschluss: _____
Studienfach/-Fächer: _____ Fachsemester: _____

Datum/Unterschrift

Von der Studienverwaltung/vom Prüfungsamt auszufüllen:

I. Die Studienverwaltung das Prüfungsamt des Faches _____
bescheinigt Ihnen erkennbare Studienfortschritte (z. B. Leistungspunkte in B.A. oder
M.A. Studiengängen und die Teilnahme an Prüfungen und Pflichtpraktika)**

Ja Nein → Wenn nein, bitte begründen.

Begründung:

II. Nach meiner fachlichen Einschätzung werden Sie für den erfolgreichen Abschluss noch
_____ Fachsemester** benötigen.

Die Regelstudienzeit** beträgt _____ Fachsemester.

Die durchschnittliche Studiendauer** beträgt derzeit _____ Fachsemester.

Bestimmte Hintergrundinformationen zu Besonderheiten des Studiengangs (z. B. aufeinander aufbauende, nur einmal jährlich stattfindende Prüfungen) oder dem Studienverlauf (z. B. Urlaubssemester, Fehlzeiten, Inanspruchnahme der Studienberatung, vorgetragene Gründe für die Verzögerung des Studiums) können für die Entscheidung über die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis im Einzelfall relevant sein. Über solche Informationen kann ein gesondertes Blatt beigelegt werden.

(Unterschrift, Stempel der Hochschule**)

_____/_____
Datum Rückrufnummer**

Bitte beachten Sie auch die Hinweise auf der Rückseite!

HINWEISE

Für Studierende

Diese Bescheinigung ist der Ausländerbehörde Potsdam vorzulegen. Dort wird geprüft, ob Ihre Aufenthaltserlaubnis verlängert werden kann. Bitte beachten Sie, dass diese Bescheinigung 8 Wochen nach ihrer Ausstellung ihre Gültigkeit verliert.

Eine Fälschung der Studienprognose kann mit einer Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft werden (§ 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG)!

Für die Studienverwaltung/das Prüfungsamt

Hier zur Information die rechtliche Grundlage in § 16 des Aufenthaltsgesetzes

„Einem Ausländer kann zum Zweck des Studiums an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder vergleichbaren Ausbildungseinrichtung eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Der Aufenthaltswitz des Studiums umfasst auch studienvorbereitende Sprachkurse sowie den Besuch eines Studienkollegs (studienvorbereitende Maßnahmen). Die Geltungsdauer bei der Ersterteilung und Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis für ein Studium beträgt mindestens ein Jahr und soll bei Studium und studienvorbereitenden Maßnahmen zwei Jahre nicht überschreiten; **sie kann verlängert werden, wenn der Aufenthaltswitz noch nicht erreicht ist und in einem angemessenen Zeitraum noch erreicht werden kann.** „

Wenn die Ausbildungsstelle unter Berücksichtigung der individuellen Situation des ausländischen Studierenden

- 1. erkennbare Studienfortschritte (z. B. Leistungspunkte in B.A. und M.A. Studiengängen, Teilnahme an Prüfungen und Pflichtpraktika) bescheinigt und**
- 2. die voraussichtliche weitere Dauer des Studiums in Semestern angibt (wobei die durchschnittliche Studiendauer des jeweiligen Studienganges nicht mehr als um 3 Bonussemester für ausländische Studierende überschritten wird)**

soll die Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 1 bis zur Gesamtdauer inkl. studienvorbereitender Maßnahmen von 10 Jahren verlängert werden.